

Richtlinie

zur Förderung von Projekten zur kulturellen Bildung in Stuttgart vom 27. Juni 2018

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 12. Juli 2018

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 folgende Richtlinie zur Förderung von Projekten zur kulturellen Bildung in Stuttgart beschlossen:

Präambel

Kulturelle Bildung soll den Zugang zu Kunst, Kultur und Kreativität ermöglichen und dadurch das Erlernen von Schlüsselkompetenzen im sozialen und kulturellen Bereich unterstützen. Dabei sollten sowohl traditionelle Kunst- und Kulturbereiche als auch neue Entwicklungen wie die Querschnittsthemen Interkulturalität und kulturelle Diversität berücksichtigt werden.

Ziel der Förderung von Projekten der kulturellen Bildung ist es, für alle Alters- und Gesellschaftsgruppen das punktuell bestehende Angebot qualitativ wie quantitativ zu bereichern. Der Zugang zu kultureller Bildung soll für alle Menschen ermöglicht werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer oder kultureller Herkunft.

1. Schwerpunkte der Förderung

1.1. Gefördert werden Projekte zur kulturellen Bildung von Einwohnerinnen und Einwohnern aller Alters- und Gesellschaftsgruppen in allen kulturellen und künstlerischen Sparten, auch spartenübergreifende Projekte und insbesondere solche,

- die durch ihren innovativen und prozessorientierten Charakter sowohl hinsichtlich der künstlerischen wie auch der pädagogischen Qualität überzeugen;
- die die Teilnehmenden mit dem reichhaltigen kulturellen Angebot in der Landeshauptstadt Stuttgart in Kontakt bringen und vertraut machen;
- die von Bildungseinrichtungen als qualitativ hochwertige Ergänzung der regulären Bildungsarbeit gewünscht werden und die idealerweise bereits gemeinsam mit den Bildungseinrichtungen vorgeplant sind;

- die sich mit den eigenen und anderen kulturellen Hintergründen der Teilnehmenden auseinandersetzen und die kulturelle Vielfalt als Bereicherung und Chance verstehen;
- die lebensbegleitende kulturelle Bildung fördern;
- die auf die Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderungen abzielen.

2. Arten der Förderung

Die Zuwendung kann gewährt werden als

2.1 **Einzelprojektförderung** für ein in sich abgeschlossenes Projekt

2.2 **Konzeptförderung** im Sinne einer zielgerichteten Projektkonzeption, die

- nachhaltig ausgerichtet ist;
- Ideen zur Vernetzung mit Partnern aus Kultur und/oder Bildung/Soziales beinhaltet;
- zu einer Weiterentwicklung des Angebots des/der Antragsstellenden führt;
- eine Evaluation durchgeführter Projekte vorsieht.

Voraussetzung für eine Konzeptförderung ist eine mehrjährige Arbeit im Bereich der Kulturellen Bildung.

3. Grundlagen und Voraussetzungen der Förderung

3.1. Gefördert werden Projekte, die von Künstler/innen, Kulturschaffenden, Kulturpädagogen/innen oder von Gruppen bzw. Vereinigungen und von Kultureinrichtungen aller Sparten beantragt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3.2. Gefördert werden nach dieser Richtlinie grundsätzlich nur in Stuttgart veranstaltete Projekte. Die Antragsteller sollten ihren Arbeitsschwerpunkt in Stuttgart haben.

3.3. Antragsteller sollten möglichst eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen (z. B. eingetragener Verein).

3.4. Gefördert werden nur nichtkommerzielle Projekte.

3.5. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen aufgrund der Entscheidung einer Fachjury für die Konzeption, Durchführung und Dokumentation von Projekten zur kulturellen Bildung. Folgeanträge sind möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

- 3.6. Die maximale Fördersumme beträgt bei Projekten 10.000 EUR pro Projekt und bei konzeptioneller Förderung für bis zu drei Förderzeiträume jeweils 10.000 EUR pro Förderzeitraum. Weitere Zuwendungsgeber (z. B. Land, Stiftungen) sind möglich.
- 3.7. Neben einer bestehenden institutionellen Förderung ist eine zusätzliche Projektförderung nur möglich, sofern das Projekt nicht bereits im Rahmen der regulären geförderten Tätigkeit der Antragsteller finanziert ist.
- 3.8. Nicht gefördert werden
- Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugutekommen sollen,
 - Projekte, die nach anderen Richtlinien der Stadt gefördert werden,
 - die Anschaffung sowie Instandsetzung von Inventar, soweit es sich nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter oder Verbrauchsgegenstände handelt.

4. Fachjury

- 4.1. Die bei der Entscheidung über eine Förderung zu beteiligende Jury besteht aus bis zu vier fachkundigen Personen sowie einem/r Vertreter/in des Fachbereichs kulturelle Bildung im Kulturamt. Die Mitglieder müssen mit der Kunst und Kultur sowie mit kulturpädagogischer Arbeit professionell vertraut sein. Die Jurymitglieder dürfen während ihrer Jurymitgliedschaft keine Tätigkeit ausüben, aus der Interessenkonflikte zu ihrer Jurytätigkeit entstehen könnten.
- 4.2. Die Jurymitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen; eine erneute Berufung ist möglich. Damit die Kontinuität der Arbeit gewahrt bleibt, soll jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausgetauscht werden. Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats beruft die Mitglieder der Jury auf Vorschlag der Kulturverwaltung und nach Beratung im Ausschuss für Kultur und Medien.
- 4.3. Die Jury wird tätig auf Einladung des Kulturamts, das ihr zur Vorbereitung die vollständigen Antragsunterlagen zuleitet. Die Tätigkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet.
- 4.4. Die Jury tagt nicht öffentlich und entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Förderung. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Juroren sind bei ihren Entscheidungen an diese Richtlinie und den von der Stadt Stuttgart vorgegebenen Finanzrahmen gebunden. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Sie wird dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben.

- 4.5. Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturverwaltung. Die Beweggründe für die Entscheidung der Jury werden nicht mitgeteilt.
- 4.6. Das Kulturamt, vertreten durch eine/n Vertreter/in des Fachbereichs kulturelle Bildung, übernimmt die Geschäftsführung mit Sitz und Stimme.

5. Verfahren

Für Projekte zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen stellen Schulen wesentliche Kooperationspartner dar. Der mögliche Förderzeitraum orientiert sich daher am Schuljahr.

- 5.1. Der Antrag auf Projektförderung ist schriftlich in elektronischer Form beim Kulturamt per E-Mail unter kulturprojekte@stuttgart.de bis zum 15. April einzureichen. Die Antragstellung bezieht sich auf Projekte, die im Zeitraum zwischen Ende Juli (Beginn der Sommerferien) des gleichen bis Mitte September des Folgejahres (Beginn des neuen Schuljahres im Folgejahr) stattfinden. Im Betreff der E-Mail ist der Name des/der Antragstellenden und der Förderbereich „Kulturelle Bildung“ anzugeben. Falls keine elektronische Datenübermittlung möglich ist, können die Antragsunterlagen schriftlich in sechsfacher Ausfertigung beim Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart, 70161 Stuttgart, eingereicht werden.
- 5.2. Der Antrag muss folgende Unterlagen als PDF enthalten:
- das vollständig ausgefüllte Antragsformular (<https://www.stuttgart.de/kulturfoerderung>)
 - eine Projektbeschreibung und einen Zeitplan
 - Unterlagen über die bisherige künstlerische, kulturelle, kunst- und kulturpädagogische Tätigkeit des/der Antragstellenden
 - Angaben über die voraussichtlichen künstlerischen Partner und Kooperationen
 - Veranstaltungstermin(e) und -ort
 - einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit demwendungszweck zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt. Dazu gehören auch die einzusetzenden Eigen- und Drittmittel.
- 5.3. Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Verspätete Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss bis zum genannten Termin beim Kulturamt eingegangen sein.

5.4. Die Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid des Kulturamts vergeben. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie zur Förderung von Projekten zur kulturellen Bildung in Stuttgart vom 16. März 2016 (zuletzt geändert am 7. Dezember 2016; Stadtrecht 3/34) außer Kraft.